

PLENARVERSAMMLUNG VOM 10. DEZEMBER 2021

Doppelbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Bezug von Kurzarbeitergeld beenden

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarsitzung vom 10. Dezember 2021 und auf Vorschlag der Kommission Wirtschaft – Arbeitsmarkt - Gesundheit,

- nimmt zur Kenntnis, dass die Höhe des deutschen Kurzarbeitergelds (KUG) auf Basis eines fiktiven Nettogehalts unter Anwendung einer deutschen Steuerklasse berechnet wird, da Entgeltersatzleistungen in Deutschland generell nicht steuerpflichtig sind. Da Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Regel über keine deutsche Steuerklasse verfügen, findet eine fiktive Steuerklasse Anwendung. In diesem Zusammenhang fließen keine direkten Steuern an den deutschen Staat;
- 2. nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass nach Artikel 13 Absatz 5 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Personen, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaats arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaats haben ("Grenzgänger"), nur in diesem anderen Staat besteuert werden" können;
- 3. verweist zudem auf Ziffer 4 der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 hinsichtlich der Besteuerung von Grenzpendlern¹, laut derer Einvernehmen darüber bestehe, dass Leistungen nach dem Sozialversicherungsrecht insbesondere das französische *Chômage partiel* oder das deutsche Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld "nach dem Abkommen nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden können";
- 4. stellt fest, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich beim Bezug von KUG dennoch einer doppelten Belastung unterliegen und somit, im Vergleich zu Beschäftigten ohne Grenzgänger-Status, ungleich behandelt werden;
- 5. begrüßt die Behandlung dieser eine hohe Zahl an Grenzgängerinnen und Grenzgängern betreffenden Problemstellung durch die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung, den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Deutsch-Französischen Ministerrat vom 31. Mai 2021;
- 6. bedauert jedoch, dass die Problemstellung trotz aller Bemühungen innerhalb der genannten Gremien und einer am 1. Juni 2021 angekündigten Stärkung des bilateralen Dialogs² diesbezüglich bis dato keiner konkreten Lösung zugeführt werden konnte;

¹ Bundesministerium der Finanzen (online):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales Steuerrecht/Staatenbezogene I nformationen/Laender A Z/Frankreich/2020-05-25-Konsultationsvereinbarung-DE-FR-Covid-19-Besteuerung-Grenzpendler.pdf? blob=publicationFile&v=2

²Umsetzung des Vertrags von Aachen und neue Projekte (S. 6):

 $[\]frac{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf?download=1}{\text{https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1920998/47d6fa8214156493ddb9e8a32618cb2d/2021-05-31-aachener-vertragdata.pdf$



- 7. begrüßt die Entscheidung B 11 AL 6/21 R des deutschen Bundessozialgerichts vom 3. November 2021³, in der die bestehende Berechnungsweise von KUG für Grenzgängerinnen und Grenzgänger verworfen wurde, da eine Gleichbehandlung mit in Deutschland wohnenden Beschäftigten zu einer Doppelbesteuerung führt und eine mittelbare Diskriminierung darstelle;
- 8. ruft daher die deutsche und die französische Regierung auf, die bestehenden Blockaden zeitnah zu überwinden und eine nachhaltige Lösung zugunsten der betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Sinne der angeführten Entscheidung des Bundessozialgerichts zu finden.

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - o die Abgeordneten der Assemblée nationale aus dem Oberrheinraum
 - o das Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und den Aufschwung
 - o die Präfektur der Region Grand Est
 - o die Region Grand Est
 - o die Collectivité européenne d'Alsace
- in Deutschland:
 - o die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus dem Oberrheinraum
 - o das Bundesministerium der Finanzen
 - o die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - o die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung (zur Information)
 - o den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (zur Information)
 - o die Oberrheinkonferenz (zur Information)

_

³ Bundesozialgericht: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2021/2021 11 03 B 11 AL 06 21 R.html